

Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schulen im Marienheim
Osnabrück — Sutthausen

Satzung

§1

Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schulen im Marienheim".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Osnabrück - Sutthausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins der Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schulen im Marienheim

1. Der Verein der Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schulen im Marienheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein der Freunde und Förderer bezweckt die pädagogische und materielle Unterstützung der Berufsbildenden Schulen im Marienheim bei der Verwirklichung ihrer Ziele.

Aus dem Grunde beschafft er Sach- und Finanzmittel und gibt diese weiter,

- um die Ausstattung der Schule mit Lern- und Arbeitsmitteln zu verbessern
- um die sozialen Aufgaben der Schule und notwendige soziale und psychologische Unterstützung von Schülern zu finanzieren

- um schulische Veranstaltungen - Feste, Feiern, Projekte und außerschulische Aktivitäten - soweit sie dem pädagogischen Auftrag der Schule entsprechen zu unterstützen
- um die berufliche Aus- und Fortbildung der Schülerinnen/Schüler zu fördern
- um Fortbildungsmaßnahmen für Lehrer zu ermöglichen
- um die Schule zu beraten und in der Öffentlichkeit zu vertreten
- um den Pausenbereich zu gestalten.

§3

Selbstlosigkeit

Die Mittel des Vereins der Freunde und Förderer werden nur für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitarbeit ist für alle Inhaber von Ämtern ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder werden durch eine schriftliche Beitrittserklärung aufgenommen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mitglieder können natürliche Personen sein, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben oder Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald eine Beitrittserklärung vorliegt. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Beitrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 2.1 durch Tod,
 - 2.2 durch Austritt aus dem Verein. Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und muss 3 Monate vor dem Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand mitgeteilt werden,

2.3 durch Ausschluss

- bei Verzug von einem Jahresbeitrag und einmaliger schriftlicher Mahnung,
- von Mitgliedern, die in grob fahrlässiger Weise den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins zuwiderhandeln.

Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dieser Beschluss kann von der Mitgliederversammlung nur durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

§5

Beiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Die jährliche Beitragshöhe ist gestaffelt:

- 5,00 €
- 10,00 €
- 15,00 €

Es steht jedem Mitglied frei, einen höheren Beitrag zu zahlen.

§6

Spenden

Besondere geldliche Zuwendungen, sowie Sachspenden von Seiten der Mitglieder oder Dritter werden gemäß den Bestimmungen der Spender verwendet. Falls eine solche Bestimmung nicht vorliegt, ordnet der Vorstand die Verwendung an.

§7

Organe des Vereins der Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schulen im Marienheim

Die Organe des Vereins der Freunde und Förderer sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

- I. Zum Vorstand gehören:
 - eine Vorsitzende/ein Vorsitzender
 - eine 1. Stellvertreterin 1. Stellvertreter
 - eine 2. Stellvertreterin 2. Stellvertreter
 - eine Schatzmeisterin/ein Schatzmeister
 - eine Schriftführerin/ein Schriftführer
 - die Schulleiterin/der Schulleiter

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl von Beisitzern tritt.

Die/der Vorsitzende, die/der erste stellvertretende Vorsitzende, die/der zweite stellvertretende Vorsitzende, die Schriftführerin/der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Der Verein der Freunde und Förderer wird durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren,, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm die Geschäftsleitung, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die/der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich zwei Wochen im voraus. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und unter diesen die/der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
4. Die Schriftführerin/der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Dieses ist von der Vorsitzenden/vorn Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins der Freunde und Förderer, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittungen entgegen, darf Zahlungen für Zwecke des Vereins auf Anweisung des Vorstandes leisten. Bericht und Unterlagen sind von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen.

§9

Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Diese ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
Entlastung des Vorstandes,
Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters und des Berichtes der beiden gewählten Kassenprüfer,
Entlastung des Schatzmeisters,
Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
Aufnahme neuer Mitglieder,
Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
Auflösung des Vereins der Freunde und Förderer,
Satzungsänderungen.

2. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen oder erfolgen, wenn dies von mindestens *ein Viertel* der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangt wird. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat 10 Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Mitgliederversammlungen finden nicht in den Schulferien statt.

§ 10

Beschlussfassung und Wahlen

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Sie ist bei ordnungsgemäßer Ladung in jedem Fall beschlussfähig.

2. Beschlussfassungen erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von *neun Zehntel* der anwesenden Mitglieder oder *drei Viertel* aller Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Vorstandswahlen müssen auf Antrag eines Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Versammlung kann Einzelabstimmungen beschließen. Es ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 11

Auflösung des Vereins der Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schulen im Marienheim

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins der Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schulen im Marienheim oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen den Berufsbildenden Schulen im Marienheim in Osnabrück – Sutthausen zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Über die Verwendung kann nur die Gesamtkonferenz entscheiden.

Osnabrück, den 01. März 2005

die elf Unterzeichner/innen